

# Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Hard

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2008, letztmalig abgeändert mit Gemeindevertretungsbeschluss vom 18.12.2014, verordnet:

## **1. Abschnitt**                      **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1**    **GEBÜHREN**

1. Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) WASSERVERSORGUNGSGEBÜHR (Wasseranschlussgebühr, Ergänzungsgebühr)
  - b) WASSERGRUNDGEBÜHR                      (Wasserbereitstellungsgebühr, Zählermiete)
  - c) WASSERBEZUGSGEBÜHR                      (Wasserverbrauchsgebühr, Bauwassergebühr)
2. Der Anschlussnehmer hat alle für die Wasserversorgung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Änderungen werden rückwirkend bei der darauffolgenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

## **2. Abschnitt**                      **WASSERVERSORGUNGSGEBÜHREN**

### **§ 2**    **ALLGEMEINES**

1. Wasserversorgungsgebühren sind die Wasseranschlussgebühr und die Ergänzungsgebühr.

### **§ 3**    **GEBÜHRENSCHULDNER FÜR WASSERVERSORGUNGSGEBÜHREN**

1. Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
2. Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht bei Wohnungseigentum.
3. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

### **§ 4**    **WASSERANSCHLUSSGEBÜHR**

1. Für den Anschluss von Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.
2. Die Höhe der Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Gebührensatz.

3. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage.

## **§ 5 GEBÜHRENSATZ**

1. Der Gebührensatz beträgt 17 % der Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Wasserleitung mit 100 mm Durchmesser in 1,40 m Tiefe. Die Herstellungskosten betragen derzeit netto 231,96 € pro lfm. Der Gebührensatz beträgt somit netto 39,433 €.
2. Die Herstellungskosten pro Laufmeter werden jährlich mit Indexstand März des laufenden Jahres per 01. Jänner des nächsten Jahres entsprechend dem österr. Baukostenindex für den Wohnhaus- u. Siedlungsbau (Gesamtkosten) angepasst.

## **§ 6 BEWERTUNGSEINHEIT**

1. Die Bewertungseinheit beträgt von der Geschossfläche von Gebäuden oder von der Grundfläche sonstiger Bauwerke und Anlagen:
  - a. bei Ein- bzw. Mehrfamilienwohnhäusern bis inkl. drei Wohneinheiten 15 v.H.
  - b. bei Wohnanlagen mit vier oder mehr Wohneinheiten 23 v.H.
  - c. bei Betrieben 6 v.H.
  - d. bei landwirtschaftlichen Gebäuden und Bauwerken 15 v.H.
  - e. bei allen übrigen Gebäuden und Bauwerken 15 v.H.
2. Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Fläche der Geschosse einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden.
3. Nicht zur Geschossfläche zählen die Flächen für Tiefgaragen und Keller, soweit diese keine bewohnbaren Räume enthalten.
4. Geschossflächen von Stallgebäuden und Garagen, die ein selbständiger Teil eines Bauwerkes sind, sind in jedem Fall in die Berechnung der Bewertungseinheit einzubeziehen.
5. Geschossflächen von Loggia und Balkon- bzw. Terrassenverglasungen (auch mit Schiebefenstern verglast) sind in jedem Fall in die Berechnung der Bewertungseinheit einzubeziehen.
6. Die Mindestfläche für die Ermittlung der Bewertungseinheit nach Abs. 1 beträgt 100 m<sup>2</sup>.

## **§ 7 ERGÄNZUNGSGEBÜHR**

1. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung der Wasseranschlussgebühr wesentlich ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Wasseranschlussgebühr eingehoben.
2. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit ist gegeben, wenn die Erweiterung im Sinne des § 6 Abs 1 Wassergebührenordnung mehr als 12 m<sup>2</sup> beträgt.
3. Die Höhe der Ergänzungsgebühr ergibt sich aus dem mit der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit vervielfachten Gebührensatz.
4. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine wesentliche Änderung nach Abs. 1 bewirkt.

## **§ 8 WIEDERAUFBAU VON ABGEBROCHENEN GEBÄUDEN**

1. Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen.
2. Die Berechnung erfolgt analog zu § 7 dieser Verordnung.
3. Ist eine früher bezahlte Wasseranschlussgebühr größer als die für das neue Bauwerk ermittelte Wasseranschlussgebühr, so erfolgt KEINE Rückvergütung des Differenzbetrages.

## **§ 9 VERGÜTUNG FÜR AUFZULASSENDE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN**

Aufgelassene oder aufzulassende eigene Wasserversorgungsanlagen werden nicht entschädigt und es wird keine Verringerung der Wasseranschlussgebühr gewährt.

# **3. Abschnitt                      WASSERGRUNDGEBÜHR**

## **§ 10 ALLGEMEINES**

1. Für jeden unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an eine Versorgungsleitung wird eine monatliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben.
2. Für den Ankauf, die Erneuerung und Instandhaltung der Wasserzähler wird eine monatliche Zählermiete erhoben, soweit die Wasserzähler nicht vom Abnehmer bereitgestellt werden.
3. Die Wassergrundgebühr setzt sich aus der Wasserbereitstellungsgebühr und der Zählermiete zusammen.
4. Der Gebührenanspruch für die Wasserbereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss des Bauwerkes an die Gemeindewasserversorgung. Der Gebührenanspruch für die Zählermiete entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers. Die Wassergrundgebühr wird als eine Gesamtgebühr vorgeschrieben.
5. Der Eigentümer des Bauwerkes ist verpflichtet jede Änderung in der Anzahl der Wohnungen in einem Objekt oder die Änderung der Verwendung des Objektes unverzüglich der Marktgemeinde Hard schriftlich bekannt zu geben.
6. Für Bauwerke mit einer bestehenden Eigenwasserversorgungsanlage und für Bauwerke ohne Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage wird keine Wassergrundgebühr verrechnet.

## **§ 11 GEBÜHRENSCHULDNER FÜR DIE WASSERGRUNDGEBÜHR**

1. Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
2. Miteigentümer schulden die Wassergrundgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht bei Wohnungseigentum.
3. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung der Schriftstücke an diesen.

4. Ist das Bauwerk vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so wird die Wassergrundgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer u. dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Gebührenschuld.
5. Dem Haus- bzw. Wohnungseigentümer bleibt es überlassen, anteilmäßige Gebühren auf die Mieter zu verumlagen.

## **§ 12 BEMESSUNG DER WASSERBEREITSTELLUNGSGEBÜHR**

1. Die Wasserbereitstellungsgebühr wird abgestuft nach der Anzahl Wohnungen in den jeweiligen Bauwerken bemessen.

## **§ 13 GEBÜHRENSÄTZE DER WASSERGRUNDGEBÜHREN**

1. Die Gebührensätze (netto €) für die Wassergrundgebühr betragen:

Zählermiete		pro Monat/Zähler	netto €	0,536	zzgl. MwSt.
Bereitstellungsgebühr					
Stufe 1.)	1-3 Wohnungen	pro Monat/pro Stufe	netto €	0,762	zzgl. MwSt.
Stufe 2.)	4-8 Wohnungen	pro Monat/pro Stufe	netto €	1,373	zzgl. MwSt.
Stufe 3.)	9-15 Wohnungen	pro Monat/pro Stufe	netto €	2,468	zzgl. MwSt.
Stufe 4.)	16-25 Wohnungen	pro Monat/pro Stufe	netto €	4,442	zzgl. MwSt.
Stufe 5.)	26-40 Wohnungen	pro Monat/pro Stufe	netto €	7,994	zzgl. MwSt.
Stufe 6.)	41 und mehr Wohnungen	pro Monat/pro Stufe	netto €	14,389	zzgl. MwSt.
Betriebe, Lagerhallen, landw. Gebäude		pro Monat/Betrieb	netto €	0,762	zzgl. MwSt.

2. Die Wassergrundgebühr ist entsprechend dem Ergebnis der letzten Bemessungsermittlung zu entrichten und wird zusammen mit der Wasserverbrauchsgebühr verrechnet.

## **4. Abschnitt WASSERBEZUGSGEBÜHREN**

### **§ 14 ALLGEMEINES**

1. Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
2. Wasserbezugsgebühren sind die Wasserverbrauchsgebühr und die Bauwassergebühr.

### **§ 15 WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR - BEMESSUNG**

1. Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist- vorbehaltlich des Abs. 2 - die Wassermenge zugrunde zulegen. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch von der Gemeinde Hard geschätzt.
2. Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, wird zur Ermittlung der Wasserbezugsgebühren bei Wohnungen ein monatlicher Wasserverbrauch von pauschal 4 m<sup>3</sup> pro Person angenommen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat.

3. Bei nicht bewilligter Wasserentnahme aus Hydranten sowie bei Wasserverlusten - hervorgerufen durch schuldhafte Beschädigungen an der Gemeindewasserversorgungsanlage - wird die Wassermenge von der Gemeinde geschätzt und in Rechnung gestellt.
4. Übersteigt die Wassermenge die beim Grundtarif festgelegte m<sup>3</sup>-Anzahl, so wird nur die jeweils übersteigende Menge mit dem jeweiligen Tarif der nächsten Rabattstufe multipliziert.
5. Bei einer Reduzierung der Wasserbezugsmenge bei der Kanalbenützungsgebühr auf Grund § 12 Abs 8 und 9 Kanalgebührenordnung wird keine Reduzierung der Wasserbezugsmenge bei der Wasserverbrauchsgebühr vorgenommen.
6. Wassermengenbezüge aus Hydranten (zB. für Poolfüllungen) sind mittels geeichtem Wassermengenzähler zu ermitteln und zur Jahreswasserbezugsmenge hinzuzurechnen.

## **§ 16 BAUWASSER**

1. Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird auf Grund des Messergebnisses eines geeichten Wasserzählers berechnet.
2. Bei kleinen Bauvorhaben (Einfamilienwohnhäuser) oder Bauvorhaben mit (oder erwartbarem) geringem Bauwasserbezug kann anstelle des tatsächlichen Verbrauches eine Bauwasserpauschale verrechnet werden. Die pauschalierte Wassermenge beträgt 0,1 m<sup>3</sup> je m<sup>2</sup> Geschossfläche.
3. Für das Bauwasser werden keine Wassergrundgebühren verrechnet.

## **§ 17 GEBÜHRENSCHULDNER FÜR WASSERBEZUGSGEBÜHREN**

1. Gebührenschildner ist der Anschlußnehmer.
2. Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht bei Wohnungseigentum.
3. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung der Schriftstücke an diesen.
4. Ist das Bauwerk vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so wird die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer und dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschild.
5. Dem Haus- bzw. Wohnungseigentümer bleibt es überlassen, anteilmäßige Gebühren auf die Mieter zu verumlagen.

## **§ 18 ABRECHNUNG, VORAUSZAHLUNG**

1. Die Wasserbezugsmenge (Wasserverbrauch) wird, sofern nicht die Bestimmungen gemäß § 15 Abs. 1 und 2 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers ermittelt.
2. Die Wassergebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraums weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.

3. Auf die Wasserbezugsgebühr ist eine Vorauszahlung entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung zu entrichten. Wenn gegenüber der Wasserbezugsgebühr bzw. der Vorauszahlung für den letztvorangegangenen Ablesungszeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder in diesem Jahr keine Gebührenpflicht bestand, kann die Vorauszahlung in der Höhe der zu erwartenden Wasserbezugsgebühr festgesetzt werden. Die Vorauszahlung wird zweimonatlich vorgeschrieben.
4. Die gemäß Abs. 3 für einen Ablesezeitraum entrichtete Vorauszahlung wird auf die Gebührenschild des Abrechnungszeitraumes angerechnet.
5. Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.

## **§ 19 GEBÜHRENSÄTZE DER WASSERBEZUGSGEBÜHR**

Der Gebührensatz (netto €) pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch beträgt:

Wasserbezugsgebühr				
0 – 10.000 m <sup>3</sup>	Grundtarif	netto € 0,923	zzgl. MwSt.	
10.001 – 20.000 m <sup>3</sup>	30 % Rabatt	netto € 0,646	zzgl. MwSt.	
20.001 – 30.000 m <sup>3</sup>	40 % Rabatt	netto € 0,554	zzgl. MwSt.	
30.001 – 50.000 m <sup>3</sup>	50 % Rabatt	netto € 0,462	zzgl. MwSt.	
50.001 – 100.000 m <sup>3</sup>	65 % Rabatt	netto € 0,323	zzgl. MwSt.	
100.000 – 250.000 m <sup>3</sup>	85 % Rabatt	netto € 0,138	zzgl. MwSt.	
250.001 m <sup>3</sup> – Ende	92 % Rabatt	netto € 0,074	zzgl. MwSt.	
Bauwassergebühr		netto € 0,753	zzgl. MwSt.	

## **5. Abschnitt SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **§ 20 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften eine Wasseranschlussgebühr für ein noch nicht verbautes Grundstück entrichtet worden, so ist eine allfällige Ergänzungsgebühr gemäß § 5 bis 8 zu ermitteln.

### **§ 21 ÜBERGANG VON RECHTEN UND PFLICHTEN**

Alle dem Anschlussnehmer erwachsenen Rechte und Pflichten gehen bei einem Eigentumsübergang auf den jeweiligen neuen Eigentümer über. Der Anschlussnehmer tritt auch in allfällige Sondervereinbarungen des Vorbesitzers ein.

### **§ 22 STRAFBESTIMMUNGEN**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu Anzeige gebracht.

## **§ 23 AUSKUNFTSPFLICHT**

1. Die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände sind vom Abgabepflichtigen offen zu legen. Die Offenlegung muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.
2. Der Gebührenpflichtige hat den Organen der Marktgemeinde Hard alle Auskünfte zu erteilen, die zu einer sicheren und gerechten Bemessung der Wassergebühren erforderlich sind.
3. Die Organe der Marktgemeinde Hard dürfen an Ort und Stelle - auch ohne Terminvereinbarung - alle zur Bemessung der Wassergebühren erforderlichen Erhebungen durchführen.
4. Können die zur Bemessung der Wassergebühren erforderlichen Unterlagen nicht oder nur unzureichend erhoben werden, so kann die Marktgemeinde Hard die Wassergebühren auf Grund einer Schätzung durch die Organe des Wasserwerkes Hard festsetzen. Bei der Schätzung sind alle zum Zeitpunkt der Schätzung bekannten, für die Bemessung der Gebühren maßgebenden Umstände zu berücksichtigen.

## **§ 24 HAFTUNG**

1. Der Anschlussnehmer ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Wassergebührenverordnung verantwortlich.
2. Gegen die Marktgemeinde Hard kann bei unverschuldeter Betriebsstörung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage weder Schadensersatz noch Gebührenminderung geltend gemacht werden.

## **§ 25 INKRAFTTRETEN - AUSSERKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung wird nach § 32 Gemeindegesetz kundgemacht und tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wassergebührenordnung außer Kraft.

Hard, am 19.12.2008

**Der Bürgermeister**

Harald Köhlmeier

IN DER FASSUNG VOM 18.12.2014  
IN KRAFT TRETEN MIT 01.01.2015